

Satzung

Soziale Futterstelle Regensburg

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Soziale Futterstelle Regensburg** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung erhält er den Zusatz e.V.

Soziale Futterstelle Regensburg e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des Tierschutzes
 - die Verfolgung mildtätiger Zwecke

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) finanziell bedürftige Tierhalter durch die kostenlose Ausgabe von Futter und Bereitstellung von Dienstleistungen bei der Versorgung bereits vorhandener Tiere zu unterstützen,
- b) die Bedürftigkeit nachweisbar mittels amtlicher Bescheide,
- c) die Information und Beratung zur artgerechten Haltung und Pflege von Haustieren,
- d) eine nicht artgerechte Haltung von Haustieren zu beseitigen und zu vermeiden,
- e) die freiwillige Unterstützung bei tierärztlicher Versorgung von Haustieren, sofern der Halter die Mittel hierfür nicht aufbringen kann,

- f) die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen sowie Hilfsorganisationen für Menschen.
- g) Beratung und Unterstützung hilfebedürftiger, ratsuchender, sozial schwacher und in Not geratener Tierhalter, Hilfe zur Selbsthilfe.

Der Tierhalter soll nicht aus seiner Verantwortung für das Tier entlassen werden; durch die Unterstützung des Vereins soll jedoch insbesondere vermieden werden, dass aus finanziellen Gründen

- ein Tier – und damit häufig der Sozialpartner – in ein Tierheim oder an andere Dritte abgegeben werden muss oder
- das Tier nicht ausreichend versorgt bzw. artgerecht gehalten werden kann.

Es ist ausdrücklich nicht Zweck des Vereins die Zucht von Haustieren oder das Sammeln von Haustieren zu unterstützen oder zu fördern.

Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen des Vereins besteht nicht.

Der Verein darf die zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlichen Einrichtungen schaffen und/oder erwerben und die zur Erfüllung seiner Zwecke erforderlichen Wirtschaftsgüter erwerben.

Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner Zwecke an anderen Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden sowie auch Mittel für andere Körperschaften beschaffen und für steuerbegünstigte Zwecke - ausschließlich - an solche Körperschaften weiterleiten, deren Zwecksetzung den Zwecken des Vereins nach dieser Satzung (Absatz 1) entspricht. Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner Zwecke auch des Einsatzes von Hilfspersonen bedienen

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe bzw. Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a.) dem Vorsitzenden (der Vorsitzenden),
- b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden (der stellvertretenden Vorsitzenden),
- c.) dem Schatzmeister (der Schatzmeisterin)
- d.) dem Schriftführer (der Schriftführerin)

2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die in Absatz 1 genannten Personen, wobei je zwei dieser Personen den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgabengebiete auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.

4. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten bei der Wahrnehmung Ihrer satzungsgemäßen Aufgaben ehrenamtlich.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

6. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

3. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Zustimmung der in der Versammlung nicht erschienenen Vereinsmitglieder kann schriftlich erfolgen.

4. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter(in) und Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder notwendig.

2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern von der Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, zu gleichen Teilen, an den

Tierschutzverein Regensburg u. U. e. V.
Tierheim Regensburg
Pettendorfer Str. 10
93059 Regensburg
VR Nr. 237

und an die

Frankfurter TierTafel e.V.
Ludwig-Landmann-Straße 206
60488 Frankfurt / Westhausen
VR-Nr. 14895

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die Satzung wurde am 08. November 2012 auf der Gründungsversammlung einstimmig beschlossen.

Die Satzungszweckänderung wurde am 28. März 2015 in der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.